

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0321
erstellt am: 22.11.2011

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Frau Ute Schneider-Jaksch
Aktenzeichen: L-2/3 S-J.

Strategiepapier zum Bildungs- und Teilhabepaket; hier: Soziale Arbeit an Schulen - Entwicklungen in der Eingliederungshilfe (Erledigung der Aufgaben aus der 17-003. Sitzung des HFPA am 23. September 2011)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	23.11.2011	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.12.2011	Ö	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	05.12.2011	N	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss		Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Ausgangslage

In der Beratung der Vorlage: 17-0232 (Zweiter Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2011) wurde darum gebeten, dass:

1. „die das Bildungs- und Teilhabepaket betreffenden Ausführungen auch im Jugendhilfeausschuss in dessen nächsten Sitzung zur Aussprache gestellt werden,
2. in Anbetracht der im Landesvergleich hohen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen über die Praxis im Kreis Bergstraße, die Kostensteigerung und Möglichkeiten einer Gegensteuerung berichtet wird.“

In Erfüllung dieser Aufgaben informiert das Jugendamt wie folgt:

Ad 1.

Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) wurde für die Sitzung am 18.10.2011 ein „Strategiepapier zum Bildungs- und Teilhabepaket hier: Soziale Arbeit an Schulen“ vorgelegt (s. Informationsvorlage Nr. 17-0251 vom 30.9.2011). In der Sitzung des JHA am 18.10.2011 wurde entschieden, dass dieses Thema in der ersten Sitzung des JHA im Jahr 2012, am 22. Februar, aufgegriffen und erörtert werden soll.

Ad 2.

Zunächst sei vorausgeschickt, dass der Bundesgesetzgeber den Anspruch auf Hilfe nach § 35a SGB VIII als Muss-Vorschrift normiert hat. Anspruchsinhaber der Hilfe sind die betreffenden Kinder, Jugendliche und jungen Menschen selbst (s. Anlage 1). Wenn also die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind, bleibt als Rechtsfolge nur die Konsequenz der Leistungsgewährung.

Das Spektrum seelischer Störungen von Kindern und Jugendlichen reicht von frühkindlichem Autismus über Suchtkrankheiten / Essstörungen bis hin zur Selbstmordgefährdung und Psychosen. Näheres hierzu steht in Anlage 2.

Zur **Praxis im Kreis Bergstraße**, d.h. zum Vorgehen bei Antragstellungen auf Gewährung von Eingliederungshilfe im Jugendamt, ist zu sagen:

Nach Antragseingang wird das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfestellung gesetzestreu in folgenden Schritten bzw. nach folgenden Fragestellungen geprüft:

- Weicht die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand ab? Die Diagnostik basiert auf dem International Catalog of Disease (ICD) der WHO und liegt in der Feststellungskompetenz der Medizin/Psychotherapie (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

und

- Ist daher eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten? Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist Aufgabe des Jugendamtes bzw. der sozialpädagogischen Kompetenz im Jugendamt (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt orientiert sich bei seiner Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung an standardisierten Fragestellungen, z.B. am Leitfaden „Altersbezogene Leitfragen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung“ (s. hierzu auch Anlage 3). Wenn als Ergebnis der Prüfung im Einzelfall feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird der Rechtsanspruch umgesetzt und von einem geeigneten Leistungserbringer durchgeführt.

Spezialisiert geregelt ist im Jugendamt als standardisiertes Verfahren das Vorgehen bei Antragstellungen auf Gewährung von Therapien bei **Legasthenie- und Dyskalkulie** (LRS = Lese-Rechtschreibschwäche / Dyskalkulie = Rechenschwäche). Zur Gewährungspraxis wird auf Anlage 4 verwiesen. Interne Vorgaben bei Legasthenie und Dyskalkulie sind:

- Anträge auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form einer Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie werden grundsätzlich frühestens ab der zweiten Klasse Grundschule vom Jugendamt angenommen (Schule soll für ihren Auftrag der Vermittlung von Fertigkeiten des Schreibens und Lesens mindestens 1 Schuljahr Zeit haben).
- Bei LRS soll die Förderung spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe eins abgeschlossen sein; bei Rechenschwäche am Ende der Grundschulzeit.
- Bloße Schulprobleme und Schulängste, Gehemmtheit oder Versagensängste, die andere Kinder teilen, sind **keine** behinderungsrelevanten Störungen.

- Allerdings sind Eingliederungshilfen sehr wohl denkbar bei: Auf Versagensängsten beruhenden Schulphobien, totaler Schul- und Lernverweigerung, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und Vereinzelung in der Schule (s. BVerwG FEVS 49,487).
- Der Leistungsumfang beträgt 36 Therapieeinheiten plus vier Einheiten für Eltern- und Schulgespräche in einem Jahr.
- Ein einmaliger Antrag auf Weiterbewilligung ist möglich (maximal 36 plus 4 Einheiten).

Zur **Frage des Kostensteigerung bzw. der Ausgabenentwicklungen** ist Näheres der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen.

Der Kostenanstieg korrespondiert mit dem Anstieg der Fallzahlen - s. Anlage 6:

Stand	§ 35 a Familienbegleitend	§ 35a Familienersetzend	§ 35a i.A. § 41 (junge Volljährige) familienbegleitend u. familienersetzend	Gesamt
31.12.2009	131	24	24	179
31.12.2010	138	27	27	192
30.09.2011	154	31	33	218

Die Fallzunahme erfolgte vorwiegend bei den familienbegleitenden Hilfen (z.B. Autismus, Schulbegleitungen), wodurch im Einzelfall auch vollstationäre, familienersetzende Hilfen und die Trennung des Kindes von seiner Familie vermieden werden können.

Zur **Frage von Möglichkeiten einer Gegensteuerung**

Bereits eingeleitete Maßnahmen:

- **2008:** Vereinbarung einer Verfahrensregelung mit dem Landeswohlfahrtsverband bezogen auf seelisch behinderte junge Volljährige, die erstmals einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Kreis Bergstraße stellen. Ziel dabei ist es, eine wohnortnahe Versorgung im Rahmen der Gemeindepsychiatrie zu erreichen - anstelle einer Heimunterbringung. Die Finanzierung erfolgt auf Basis von Fachleistungsstunden, die auf maximal 188 Stunden / pro Jahr budgetiert sind. Eine Fachleistungsstunde kostet ~ 53 €.
- **2008/2009:** Das Verfahren bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche wurde umgestellt. Statt der bisher regelhaften Hilfestellung von 2 Jahren mit Weiterbewilligungsmöglichkeit wird die Hilfe bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen regelhaft nur noch ein Jahr bewilligt mit einer einmaligen Weiterbewilligungsmöglichkeit von bis zu einem Jahr. Die Stundensätze für Einzeltherapie wurden zunächst von 49€ auf 39€ und ab 1.1.2011 auf 32€ reduziert. Im Zuge der Zentralisierung dieses Aufgabenfelds beim Jugendamt gingen die Fallzahlen von 82 zum Stichtag 30.09.2008 auf 56 Fälle zum Stichtag 30.9.2011 zurück. Dies bedeutet einen Rückgang um ~ 32%.

- **2010 / 2011:** S. Beschluss des KT vom 29.8.2011 zu Vorlage Nr.: 17-0146
Auf Vorschlag von Jugendamt und Unternehmensberatung *dialogicon* wird das Umsteuerungsprojekt „Familien stärken-Zukunft schaffen“ auf die Eingliederungshilfe ausgedehnt. Dieses Vorhaben ist das dritte, aus der Evaluation des Jugendamtes abgeleitete Umsteuerungsprojekt und hat zum Ziel, den Mehrbedarf sukzessive zu senken.

Weitere zukunftsbezogene Überlegungen zur kostensenkenden Gegensteuerung:

- Dauer der Leistungszeiträume (familienbegleitend) weiter verkürzen, z.B. bei LRS und Dyskalkulie auf max. 1 Jahr ohne Weiterbewilligungsoption, sowie bei sonstigen familienbegleitenden Hilfen; auch Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII.
Risiko: Wenn die Hilfe dadurch nicht nachhaltig fundiert werden kann, sind die bisher eingebrachten Ressourcen umsonst gewesen; Zunahme der Beschwerden durch die betroffenen Bürger.
- Strikte Trennung von Gutachten bzw. Diagnostik und Therapie – wie es das SGB VIII vorsieht. Ziel: Möglichkeit sogenannter „In-sich-Geschäfte“ reduzieren.
Voraussetzung: Bspw. wäre es erforderlich, dass die etablierten, beiden umliegenden Autismus-Zentren keine eigene Diagnostik mehr durchführen. Dies sollte einer neutralen Gutachterstelle vorbehalten bleiben.
- Klärung eventueller sachlicher Zuständigkeiten Dritter im Klageverfahren, z. B. der Krankenkassen, wenn Therapien nicht übernommen werden.
Voraussetzung: Fundierte, zeitaufwändige Rechtsberatung.
- Verstärkte Vorleistungen durch Schulen bei Sonderpädagogischem Förderbedarf
Das heißt: Entsprechend dem neuen Schulgesetz
 - konsequente Feststellung des Förderbedarfs und Durchführung der Förderplanung durch die Schulen / Beratungs- und Förderzentren seitens der Jugendhilfe einfordern;
 - auf die Inanspruchnahme von Inklusionsberatung und Schulentwicklungsberatung des Staatlichen Schulamtes durch die einzelnen Schulen hinwirken;
Ziel: Schuleseitig durch Unterstützungsleistungen des Staatlichen Schulamtes mehr Entlastung für die Jugendhilfe erhalten.
Voraussetzung: Zusammenarbeit im Einzelfall mit den Schulen und dem Staatlichen Schulamt auf Augenhöhe; entsprechender Einbezug der Jugendhilfe in schulische Verordnungen und Vorschriften des Landes.
- Organisatorische Maßnahmen:
Z.B. Zentralisierung *aller* Eingliederungshilfen im Jugendamt; dies könnte im Kontext der weiteren Organisationsentwicklung des Jugendamtes geprüft werden.

Anlagen: -5-